#### Satzung

# über die Erhebung von Beiträgen für

# Weinbergsschutz

## der Ortsgemeinde Vendersheim

vom -2, 1011 1997

Der Ortsgemeinderat Vendersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 154) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1 Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes

#### § 2 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

## § 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

# § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

## § 5 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden zu den Zahlungsterminen der Grundbesitzabgaben fällig.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Vendersheim vom 04.03.1987 außer Kraft
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Vendersheim, den -2. JULI 1997

Zimmermann Bürgermeister



Wörrstadt, den 1 g. JULI 1997 Im Auftrag

a.oue